LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

DER ANGEHÖRIGENVERTRETUNGEN FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IN

BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



Kürzung des Pflegegeldes

Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, sind häufig in eine Pflegestufe der Pflegeversicherung eingestuft. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsträger von der Pflegekasse einen Pauschbetrag von 256.-€ erhält. Allerdings können die Eltern für die Tage, die ihr Sohn/ihre Tochter zu Hause verbringt, also etwa an Wochenenden oder in Ferienzeiten, anteiliges Pflegegeld beziehen. Die Höhe richtet sich nach der Pflegestufe.

Die Pflegekassen haben im Verlauf der letzten Monate ihre Berechnungsweise dieses Pflegegeldes geändert, nachdem ein entsprechendes Rundschreiben der Spitzenverbände ergangen ist. Dies führt zu einem verringerten Pflegegeld für die Eltern.

Behindertenverbände und Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Sozialrechts halten diese neue Berechnungsweise für rechtswidrig. Wir verweisen wegen der genauen Darlegung der Rechtslage etwa auf

- "Argumentationshilfe gegen die Kürzung des Pflegegeldes" des Bundesverbandes für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., <u>www.bvkm.de</u>
- "Information zum Thema Kürzung des anteiligen Pflegegeldes", Lebenshilfe Landesverband Bayern, <u>www.lebenshilfe-bayern.de</u>

In diesen Veröffentlichungen sind zum Teil auch Muster für Einspruchsschreiben enthalten.

Zwischenzeitlich ist man auf politischer Ebene um eine Klärung bemüht. So hat der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen das Gesundheitsministerium gebeten, im Interesse der betroffenen Menschen eine Lösung zu finden. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen haben dem Bundesversicherungsamt ihre Bedenken gegen die Pflegegeldkürzung dargelegt. (Beide Schreiben sind eingestellt auf der Internetseite www.bvkm.de unter "Recht und Politik" unter dem Stichwort "Argumentationshilfen/Pflegeversicherung")

Hinweis für das weitere Verfahren:

Widerspruch und Klage beziehen sich lediglich auf den angefochtenen Bescheid. Wenn Sie Pflegegeld etwa für den Zeitraum von 6 Monaten verlangt haben und Sie gegen die Bewilligung eines niedrigeren Pflegegeldes Widerspruch einlegen, ist im Streit nur dieser Zeitraum. Für den nächsten Bewilligungszeitraum hat der Widerspruch zunächst keine Auswirkung. Sie müssen also erneut Widerspruch einlegen. Allerdings können Sie wegen der anstehenden Klärung der Streitfrage das Widerspruchsverfahren auch für beruhend erklären lassen.

Sollte die Unrichtigkeit der Rechtsauffassung der Pflegekasse feststehen, kann auch mit Rückwirkung eine Nachzahlung erfolgen. Vorsorglich wird aber zur Einlegung des Widerspruchs geraten.